

25.02.00

AS - Fz

Gesetzentwurf
der Bundesregierung

**Entwurf eines Gesetzes zur Sicherstellung der Rentenauszahlung
im Vormonat (Rentenauszahlungsgesetz)**

A. Zielsetzung

Der Gesetzentwurf soll das durch die Wertstellungspraxis der Banken in den letzten Jahren gewachsene Vertrauen der Rentner auf den Eingang ihrer Rentenzahlungen am letzten Bank-Geschäftstag vor dem Monatsersten schützen.

B. Lösung

Verpflichtung der Träger der Renten- und Unfallversicherung, die Renten zum letzten Bank-Geschäftstag des Monats auszusahlen, der dem Monat vorausgeht, in dem sie fällig werden.

C. Alternativen

Keine.

D. Kosten der öffentlichen Haushalte

1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugsaufwand

Keine.

2. Vollzugsaufwand

Keine.

Fristablauf: 07.04.00

E. Sonstige Kosten (z.B. Kosten für die Wirtschaft, Kosten für soziale Sicherungssysteme)

Da die Rentengelder den Banken schon bisher am letzten Bankarbeitstag des Vormonats zur Verfügung gestellt wurden, ergeben sich durch den Gesetzentwurf für die Träger der Renten- und Unfallversicherung keine Mehraufwendungen, soweit die von der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs verlangte taggleiche Gutschrift über eine Durchbuchung der Valuta für die Rentenzahlungen in der Praxis gewährleistet ist. Soweit und solange dies noch nicht der Fall ist, muss vorübergehend noch mit Mehraufwendungen gerechnet werden, die ihrer Höhe nach nicht quantifiziert werden können.

Bundesrat

Drucksache 125/00

25.02.00

AS - Fz

Gesetzentwurf
der Bundesregierung

**Entwurf eines Gesetzes zur Sicherstellung der Rentenauszahlung
im Vormonat (Rentenauszahlungsgesetz)**

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler

Berlin, den 25. Februar 2000

022 (311) - 814 07 - Re 217/00

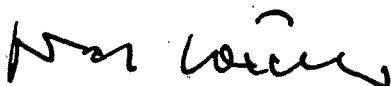
An den
Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes den von der
Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Gesetzes zur Sicherstellung der Renten-
auszahlung im Vormonat (Rentenauszahlungsgesetz)

mit Begründung und Vorblatt.

Federführend ist das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung.



Fristablauf: 07.04.00

**Entwurf eines Gesetzes zur Sicherstellung der Rentenauszahlung im Vormonat
(Rentenauszahlungsgesetz)**

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch

§ 118 Abs. 1 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch - Gesetzliche Rentenversicherung -
(Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Dezember 1989, BGBl. I S. 2261; 1990 I S. 1337), das zuletzt
durch geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„(1) Laufende Geldleistungen mit Ausnahme des Übergangsgeldes werden zum letzten
Bankarbeitstag des Monats ausgezahlt, der dem Monat vorausgeht, in dem sie fällig werden
(§ 41 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch).“

Artikel 2

Änderung des Siebten Buches Sozialgesetzbuch

§ 96 Abs. 1 des Siebten Buches Sozialgesetzbuch - Gesetzliche Unfallversicherung -
(Artikel 1 des Gesetzes vom 07. August 1996, BGBl. I S. 1254), das zuletzt
durch.....geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„(1) Laufende Geldleistungen mit Ausnahme des Verletzten- und Übergangsgeldes werden zum
letzten Bankarbeitstag des Monats ausgezahlt, der dem Monat vorausgeht, in dem sie fällig
werden (§ 41 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch).“

Artikel 3

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Begründung:A. Allgemeiner Teil

Der Gesetzentwurf soll das in den letzten Jahren gewachsene Vertrauen der Rentner auf den Eingang ihrer Rentenzahlungen am letzten Bank-Geschäftstag vor dem Monatsersten schützen. Die Valuta für die Rentenzahlungen wird den Banken schon jetzt zu diesem Termin zur Verfügung gestellt. Dies hat in der letzten Zeit aufgrund der Fortschritte im Zahlungsverkehr und der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs zur Wertstellung von Überweisungen dazu geführt, dass die Wertstellung der Rentenzahlungen bei immer mehr Rentnern nicht mehr zum regulären Fälligkeitstermin erfolgte, sondern schon am letzten Bank-Geschäftstag des Vormonats. Ein großer Teil der dadurch begünstigten Rentner hat daraufhin seine zum Monatsersten fälligen Zahlungsverpflichtungen - im Hinblick auf die Dauer des Überweisungsverfahrens - schon am letzten Bank-Geschäftstag des Vormonats ausführen lassen. Die vorgesehenen Rechtsänderungen sollen es den Betroffenen ermöglichen, es bei dieser Verfahrensweise zu belassen. Ohne die Änderungen wären die Träger der Renten- und Unfallversicherung gehalten, auf die sich aus den Fortschritten im Zahlungsverkehr und der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs ergebenden Vorteile in der Weise zu reagieren, dass sie entweder die Valuta für die Rentenzahlungen den Banken erst zum regulären Fälligkeitstermin zur Verfügung stellen oder sich die unverändert vorzeitige Zurverfügungstellung der Valuta mit einem angemessenen Zinsausgleich vergüten lassen.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung des § 118 Abs. 1 SGB VI)

Die Änderung soll für den Bereich der Rentenversicherung sicherstellen, dass die Rentner ihre zum Monatsersten fälligen Zahlungsverpflichtungen aus ihrer Rente für den jeweiligen Monat erfüllen können, ohne deswegen von ihrem Geldinstitut mit Sollzinsen belastet zu werden. Sie verpflichtet die Träger der Rentenversicherung, durch geeignete Maßnahmen dafür Sorge zu tragen, dass die Rentner nach dem gewöhnlichen Ablauf des jeweiligen Zahlungsverfahrens schon am letzten Bank-Geschäftstag vor dem regulären Fälligkeitstermin über ihre Rente verfügen können. Die Regelung knüpft damit an die schon jetzt bestehende Praxis in Fällen an, in denen der Monatserste auf einen Samstag, Sonntag oder gesetzlichen Feiertag fällt. Sie betrifft über die Verweisung in § 45 Abs. 1 ALG auch den Bereich der Alterssicherung der Landwirte.

Zu Artikel 2 (Änderung des § 96 Abs. 1 SGB VII)

Die Änderung soll - entsprechend der Regelung in der Rentenversicherung - auch im Bereich der Unfallversicherung sicherstellen, dass die Rentner ihre zum Monatsersten fälligen Zahlungsverpflichtungen aus ihrer Rente für den jeweiligen Monat erfüllen können, ohne deswegen von ihrem Geldinstitut mit Sollzinsen belastet zu werden. Sie verpflichtet die Träger der Unfallversicherung, durch geeignete Maßnahmen dafür Sorge zu tragen, dass die Rentner nach dem gewöhnlichen Ablauf des jeweiligen Zahlungsverfahrens schon am letzten Bank-Geschäftstag vor dem regulären Fälligkeitstermin über ihre Rente verfügen können. Die Regelung knüpft damit an die schon jetzt bestehende Praxis in Fällen an, in denen der Monatserste auf einen Samstag, Sonntag oder gesetzlichen Feiertag fällt.

Zu Artikel 3 (Inkrafttreten)

Die Regelung sieht in Hinblick auf den angestrebten Vertrauensschutz ein umgehendes Inkrafttreten der Rechtsänderungen vor.

C. Finanzieller Teil

Da die Rentengelder den Banken schon bisher am letzten Bankarbeitstag des Vormonats zur Verfügung gestellt wurden, ergeben sich durch den Gesetzentwurf für die Träger der Renten- und Unfallversicherung keine Mehraufwendungen, soweit die von der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs verlangte taggleiche Gutschrift über eine Durchbuchung der Valuta für die Rentenzahlungen in der Praxis gewährleistet ist. Soweit und solange dies noch nicht der Fall ist, muss vorübergehend noch mit Mehraufwendungen gerechnet werden, die ihrer Höhe nach nicht quantifiziert werden können.

Bund, Länder und Gemeinden werden mit Kosten nicht belastet.

D. Preiswirkungsklausel

Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten. Der Wirtschaft entstehen durch das Gesetz keine Kosten.

07.04.00

Stellungnahme des Bundesrates

Entwurf eines Gesetzes zur Sicherstellung der Rentenauszahlung im Vormonat (Rentenauszahlungsgesetz)

Der Bundesrat hat in seiner 750. Sitzung am 7. April 2000 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, zu dem Gesetzentwurf keine Einwendungen zu erheben.